



An den Grossen Rat

18.0564.02

16.5022.04

14.5163.04

16.1597.05

17.1879.03

Basel, 30. Juli 2018

Kommissionsbeschluss vom 13. August 2018

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

und

Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"

und

Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

sowie

zum Bericht des Regierungsrates zum Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“

und

zur Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend „Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes“

Inhalt

1. Ausgangslage Steuervorlage 2017	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Zeitliche Komponente	3
1.3 Kompromiss zur Steuervorlage 17.....	4
1.4 Eckwerte der Vorlage.....	4
1.5 Auswirkungen auf die Unternehmen.....	5
1.6 Auswirkungen auf die Bevölkerung.....	5
1.7 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt	5
2. Auftrag und Vorgehen in der Kommission.....	5
2.1 Ergebnis Hearing	6
2.1.1 Basler Gewerkschaftsbund	6
2.1.2 Arbeitgeber / KMU.....	6
3. Erwägungen in der Kommission	7
3.1 Massnahmen im Bereich der Prämienverbilligungen	7
3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen / Lastenausgleich	7
3.3 Senkung des Steuersatzes um 0.75% / Erhöhung Versicherungsabzug	8
3.4 Aufhebung des Steuerstatus / Einführung Patentbox	9
3.5 Proportionale Gewinnsteuer / Kapitalsteuer	9
3.6 Weitere Beratungen	10
3.7 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung	10
3.8 Initiative Topverdienersteuer	11
4. Antrag	11

1. Ausgangslage Steuervorlage 2017

1.1 Ausgangslage

Die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorangetriebenen und von den grössten Industriestaaten (G20) unterstützten neuen internationalen Standards führten weltweit zu Reformen der Steuersysteme. Die Steuerreformen und damit verbunden die notwendige Aufgabe bisheriger Steuerstatus in der Schweiz führen für internationale Unternehmen zu Unsicherheiten, welche Standort- und Investitionsentscheidungen beeinflussen können. Die Besteuerung kann besonders für wertschöpfungsstarke Unternehmen eine grosse Belastung darstellen.

Der Bundesrat hat am 21. März 2018 die Botschaft zur Steuervorlage 17 (SV 17) den eidgenössischen Räten vorgelegt. Der Bundesrat schlägt vor, die nicht mehr international akzeptierten Steuerstatus aufzuheben. Im Gegenzug will der Bundesrat neue, international weit verbreitete steuerliche Massnahmen einführen, den Kantonen finanziellen Spielraum schaffen und als sozialpolitischen Ausgleich die Mindestansätze für die Familienzulagen erhöhen.

Der Ständerat hat im Mai 2018 auf Antrag seiner Wirtschafts- und Abgabekommission beschlossen, die SV 17 mit Massnahmen zu Gunsten des AHV-Ausgleichsfonds verknüpfen und dafür auf Bundesebene auf die Erhöhung der Familienzulagen zu verzichten. Demnach sollen 2 Milliarden Franken zusätzlich in die AHV fliessen. Das entspricht dem Betrag, der Bund, Kantonen und Gemeinden aus einer statischen Sicht wegen der Steuerreform entgeht. Dieses Vorhaben soll durch höhere Beiträge aus der Bundeskasse (820 Millionen Franken) sowie eine Erhöhung der Lohnbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern von je 0,15 Prozentpunkten (total 0,3 Prozentpunkte, Gesamtvolumen rund 1,2 Milliarden Franken) finanziert werden. Bei der Teilbesteuerung der Dividenden will der Ständerat den Kantonen mehr Spielraum belassen als der Bundesrat und die Teilbesteuerung bei mindestens 50 Prozent statt 70 Prozent vorschreiben. Beim Kapitalanlageprinzip wollen die Ständeräte eine Rückzahlungsregelung einführen, damit mehr Steuereinnahmen anfallen. Der Abzug bei der Eigenfinanzierung von Unternehmen soll «in Hochsteuernkantonen» zugelassen werden. Die Vorlage liegt nun beim Nationalrat.

Der Anteil der Statusgesellschaften an den Steuereinnahmen der juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt ist hoch. Im Steuerjahr 2014 stammten 58% der Gewinnsteuereinnahmen, 47% der Kapitalsteuereinnahmen und 83% des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von Statusgesellschaften (total: 496 Mio. Franken). Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen, welche typischerweise von Steuerstatus begünstigt werden, ist gross. Sie tragen im Kanton Basel-Stadt direkt zu 48% der Wertschöpfung bei (17,4 Mia. Franken) und boten im Jahr 2015 32'000 Vollzeitstellen im Kanton an. Ein allfälliger Wegzug der Statusgesellschaften aus dem Kanton könnte darüber hinaus 286 Mio. Franken an Einnahmen aus der Einkommenssteuer kosten. Kumuliert mit den oben erwähnten Gewinnsteuern, Kapitalsteuern und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer geht es folglich um direkte Steuereinnahmen in Höhe von 782 Mio. Franken.

1.2 Zeitliche Komponente

Die Umsetzungsplanung der SV 17 ist zeitlich sehr anspruchsvoll. Zudem bestehen unterschiedliche Abhängigkeiten zur Bundesgesetzgebung. Bei Verfassung des vorliegenden Berichts war noch nicht bekannt ob, wie und wann die SV 17 auf eidg. Ebene umgesetzt wird. Für den Kanton Basel-Stadt ist die rasche kantonale Umsetzung der SV 17 von grosser finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine zu starke Verzögerung birgt Risiken. Die Auswirkungen können so weit gehen, dass in der Folge nicht nur die Reform der Unternehmensbesteuerung, sondern auch die angestrebte steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und die sozialen

Ausgleichsmassnahmen gefährdet wären. Gelingt im Kanton Basel-Stadt hingegen eine rasche und rechtssichere Reform der Besteuerung der Unternehmen, dann befindet sich der Kanton in einer guten Ausgangslage für den Erhalt der heutigen Steuerbasis der Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen und Arbeitsplätze bereits ansässiger und neuer Unternehmen. Der Zeitplan sieht aus Sicht des Regierungsrates folgendermassen aus:

- 7. Dezember 2017: Eckwerte des Regierungsrates zur Umsetzung der SV 17 in Basel-Stadt
- März/April 2018: Gespräche mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien
- 8. Mai 2018: Verabschiedung Ratschlag durch Regierungsrat
- Überweisung an und Beratungen in der WAK
- Ziel 2018: Verabschiedung der kantonalen Vorlage im Grossen Rat
- 2019: Inkraftsetzung eines ersten Teiles, insbesondere den Massnahmen für die natürlichen Personen
- Restliche Massnahmen in Kompetenz RR, in Abhängigkeit der Entwicklung auf Bundesebene und auf internationaler Ebene

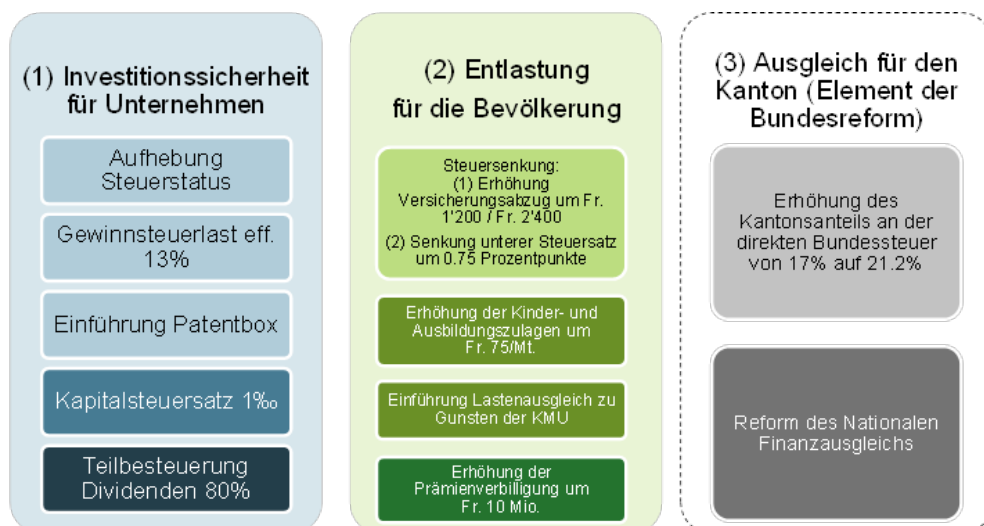
Aus Sicht der WAK macht es deshalb Sinn die Inkraftsetzung gewisser Bestimmungen an den Regierungsrat zu delegieren (siehe dazu Ziffer 3.6).

1.3 Kompromiss zur Steuervorlage 17

Für den Kanton Basel-Stadt ist eine breit abgestützte und rasche Umsetzung der SV 17 unverzichtbar. Der Regierungsrat suchte deshalb das Gespräch mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien. Die Gespräche hatten zum Ziel, noch vor der Verabschiedung des Ratschlages einen Konsens zu finden. In den Gesprächen konnte ein Kompromiss gefunden werden, der von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht Parteien mitgetragen wird. Dieser Kompromiss wurde in einer Medienmitteilung vom 8. Mai 2018 der Öffentlichkeit kommuniziert. Gleichentags wurde der Ratschlag zur SV 17 veröffentlicht. Zum Kompromiss gehören die unten aufgeführten Eckwerte und der Rückzug der "Krankenkassen-Initiative" sowie das Abschreiben der Motion Werthemann ("Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes") und des Anzuges Mumenthaler (keine Steuern auf Steuern).

1.4 Eckwerte der Vorlage

Der ausgehandelte Kompromiss lässt sich mit einem 3 Säulen Bild darstellen. Es umfasst einerseits Senkungen der Steuerbelastung für Unternehmen, Entlastungen für die Bevölkerung und eine gewisse Kompensation durch einen höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und einer dringlich notwendigen Reform des Nationalen Finanzausgleichs:



1.5 Auswirkungen auf die Unternehmen

Das Massnahmenpaket führt bezüglich der Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung im Durchschnitt zu einer spürbaren Senkung sowie zu einer Annäherung der Steuerbelastung der verschiedenen Unternehmen:

- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind nach der Reform gesamthaft einer ähnlichen Steuerbelastung ausgesetzt wie vor der Reform.
- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz nicht über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind infolge der Reform einer spürbaren, aber tragbaren Steuererhöhung ausgesetzt.
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche typischerweise national ausgerichtet sind, profitieren stark von der vorgelegten Reform. Sie sind heute nur wenig von den kantonalen Steuerstatus begünstigt, erfahren aber infolge der Senkung der ordentlichen Steuersätze mit der vorgelegten Reform eine merkliche Entlastung.
- Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung führen im Gegenzug zu einer Mehrbelastung der Unternehmen, welche aber durch den Gewinn an Standortsicherheit und/oder steuerliche Entlastungen mehr als aufgewogen wird.

Per Saldo kommt es zu einer Entlastung der Unternehmen und Aktionäre von 100 Mio. Franken pro Jahr.

1.6 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Auswirkungen zu Gunsten der Bevölkerung summieren sich auf insgesamt 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon kommen 70 Mio. Franken aus der Senkung der Einkommenssteuern (Reduktion Steuersatz und Erhöhung Versicherungsabzug), 10 Mio. Franken aus der Erhöhung der Prämienverbilligung und 70 Mio. Franken aus der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

1.7 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt

Das Massnahmenpaket führt per Saldo zu einer Belastung des Kantons Basel-Stadt von 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon sind insgesamt 170 Mio. Franken Belastung auf die eigentliche Reform der Unternehmensbesteuerung, 80 Mio. Franken Belastung auf die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung sowie eine Entlastung um 100 Mio. Franken auf die Bundesreform zurückzuführen. Auf eine entsprechende Kommentierung der Massnahmen des Bundes wird verzichtet, da diese nicht in den Kompetenzbereich der WAK fallen.

2. Auftrag und Vorgehen in der Kommission

Auf Antrag des WAK-Präsidenten hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 den Ratschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) überwiesen. Trotz des oben erwähnten Kompromisses war es innerhalb der WAK klar, dass diese wichtige Vorlage eingehend beraten und die vorgeschlagenen Änderungen durchleuchtet werden.

Die SV 17 wurde innerhalb der Kommission an 5 Sitzungen in den Monaten Mai und Juni 2018 beraten. Dabei wurde folgendermassen vorgegangen:

1. Orientierung über Vorlage, Beantwortung von Fragen Bestimmung des Vorgehens
2. Hearing mit Vertretung des Basler Gewerkschaftsbunds sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden
3. Festlegung Beratung entlang Kompromiss
4. Beratung der einzelnen Gesetzesänderungen
5. Beschlussfassung

An den Beratungen der WAK nahmen Frau Regierungsrätin Eva Herzog, Herr Sven Michal (Generalsekretär FD), Herr Marc Enz (Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung) sowie teilweise Herr Peter Beerstecher (Leiter Abteilung Juristische Personen Steuerverwaltung) teil.

Befragt wurde zudem Herr Antonios Haniotis (Leiter Amt für Sozialbeiträge WSU). Je ein Hearing wurde durchgeführt mit Vertretern des Basler Gewerkschaftsbundes (Herr Manuel Käppler und Herr Thomas Leuzinger) sowie mit einer Wirtschaftsvertretung (Frau Barbara Gutzwiller (Arbeitsgeberverband) und den Herren Stefan Albrecht (Ausgleichskasse Arbeitgeber), Gabriel Barell (Gewerbeverband), Martin Dätwyler (Handelskammer), Peter Eisenring (Hoffman-La Roche) und Andreas Meier (Präsident Dachdeckerverband BS)).

Zudem wurde eine Delegation der Juso BS zur Topverdienersteuer-Initiative angehört. Da die Präsidentin des Initiativ-Komitees „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ Mitglied der WAK ist, konnte sie das Komitee in der Kommission vertreten. Die entsprechenden Rückmeldungen sind in Ziff. 3 aufgeführt.

Ferner wurden die Gemeinden Riehen und Bettingen angefragt, ob sie sich zur SV 17 äussern wollen. Seitens Riehen kam die Rückmeldung, dass aus Sicht der Gemeinde der vorliegenden Vorlage zugestimmt werden könne

2.1 Ergebnis Hearing

2.1.1 Basler Gewerkschaftsbund

Der Basler Gewerkschaftsbund steht der Vorlage kritisch gegenüber. Der Gewinnsteuersatz sei mit 13% sehr tief. Basel habe viele Standortvorteile, so dass nicht die Steuern entscheidend bei der Standortwahl sein sollten. Mit der Einführung der Patentbox sei der Gewerkschaftsbund einverstanden, allerdings sollte die Entlastungsbegrenzung höher sein. Der Kapitalsteuersatz sei mit 1‰ ebenfalls zu tief angesetzt. Sehr kritisch stehen die Gewerkschafter zur Dividendenteilbesteuerung, die auf 80% festgelegt ist. Die Teilbesteuerung solle abgeschafft werden, damit die Dividendenbesteuerung bei 100% zu liegen komme. Bei nur 80% würde man das Referendum in Betracht ziehen, vor allem weil es im Ratschlag heisse, dass kein Spielraum für weitere Steuersenkungen bestehe. Bei einer weiteren Senkung des Dividendenbesteuerungssatzes würde das Referendum feststehen.

Was die Familienzulagen betrifft, so sollten die grösseren Unternehmen einen Teil der Ausfälle kompensieren. Der volle Lastenausgleich zwischen den Ausgleichskassen sollte eingeführt werden. Bei den Prämienverbilligungen ist der Betrag zu tief, wenn nicht einmal die tiefste Krankenkassenprämie mit der höchsten Franchise abgedeckt ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Basler Gewerkschaftsbund der Vorlage sehr skeptisch gegenübersteht. Für ihn bestehen zu grosse Konzessionen an Unternehmen und da noch mehr Konzessionen erwartet werden, wird das Referendum erwogen. Der Basler Gewerkschaftsbund hat keinen Letter of Intent unterzeichnet.

2.1.2 Arbeitgeber / KMU

Für die Arbeitgeber/KMU ist die Umsetzung der SV17 nicht nur gesamtschweizerisch wichtig, sondern auch fundamental für die Region. Es seien rund 1'000 Unternehmen und 40'000 Arbeitsplätze von der SV17 betroffen und die Unternehmen leisteten einen erheblichen Beitrag an Gewinn- und Kapitalsteuer. Wenn die Schweiz bei der Besteuerung der Regimegesellschaften so weitermache, müsse man mit Retorsionsmassnahmen aus der EU rechnen. Man habe der EU versprochen, dass solche Regimes abgeschafft werden. Der Export vieler Produkte könne

gefährdet werden. Dies betreffe nicht grosse Unternehmen, sondern auch mittelgrosse und kleine.

Für die KMU sei das Zusammenspiel von international tätigen Firmen und der regionalen Wirtschaft sehr wichtig. Für die KMU sei die Ausgangsage bei der SV17 anders gelagert als bei international tätigen Unternehmen. Grossmehrheitlich werde die Vorlage für die KMU gesamthaft kostenneutral sein. Nur die Hälfte der KMU werde von der Senkung des Gewinnsteuersatzes profitieren, da rund die Hälfte dieser Betriebe keinen Gewinn ausweise und dafür in Markt und Produkte investiere. Die vorgesehenen Erhöhungen der Kinderzulagen und bei der Dividendenbesteuerung werden zu Mehrbelastungen führen. Die Familienzulagen werden zu 100% von den Arbeitgebern finanziert. Die Erhöhung von 75 Franken führe zu einer Erhöhung des Abgabesatzes um 0,5%. Ein Teil dieser Zulagen werde ins Umland fließen. Man unterstütze das Modell des Teillastenausgleichs, da damit die gewinn- und kapitalschwachen Unternehmen nicht noch zusätzlich belastet würden. Dieses Modell passe besser zur lokalen Wirtschaftsstruktur als ein Volllastenausgleich. Wichtig sei deshalb, dass die in den eidg. Räten anstehende Motion Baumann, die einen vollen Lastenausgleich will, deshalb abgelehnt werde.

Die Wirtschaft habe daher den Letter of Intent (LoI) unterzeichnet und stehe hinter dem ausgehandelten Kompromiss, sofern keine weiteren Kosten anfallen, die die Wirtschaft belasten. Die Wirtschaftsvertreter machen darauf aufmerksam, dass über den in § 4 Absatz 2 des kantonalen Familienzulagengesetzes aufgeführten Teuerungsausgleich der Familienzulagen nicht gesprochen wurde und beantragen die ersatzlose Streichung des entsprechenden Paragraphen.

3. Erwägungen in der Kommission

Einstimmig hat die WAK beschlossen, die Beratung entlang des Kompromisses vorzunehmen. Die WAK sah es als ihre Aufgabe, die einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen auf ihre Umsetzbarkeit und Auswirkungen hin eingehend zu prüfen.

3.1 Massnahmen im Bereich der Prämienverbilligungen

Die Prämienverbilligungen haben wenig Auswirkungen auf andere soziale Leistungen des Kantons. Bezüglich Auswirkung auf die Unterstützung bei der Tagesbetreuung kann die höhere Prämienverbilligung dazu führen, dass Eltern mehr Geld zur Verfügung haben und dafür höhere Elternbeiträge bezahlen. Das ist systemkonform. Innerhalb des Prämienverbilligungssystems gibt es eine Abstufung, deshalb gibt es innerhalb des Prämienverbilligungssystems keinen Schwelleneffekt. Ausserhalb des Systems bleibt der Schwelleneffekt wie heute bereits vorhanden bestehen. Auf die Diskussion, ob es nicht doch eine Möglichkeit gäbe, mittels einer anderen Gewichtung, den Schwelleneffekt abzdämpfen, wurde festgestellt, dass das Bundesgesetz die Verbilligung der Prämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens die Hälfte verlangt und damit ein Schwelleneffekt entsteht. Mit der neuen Vorlage kommen neue Einkommensgruppen in den Genuss von Prämienverbilligung und es werden finanzielle Anreize zur Nutzung alternativer Versicherungsmodelle (z.B. HMO, Hausarztmodell) geschaffen.

3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen / Lastenausgleich

Bezugnehmend auf einige Fragen wird festgestellt, dass das bundesrechtliche Minimum derzeit bei 200 Franken (Kinderzulage) respektive 250 Franken (Ausbildungszulage) liegt, Basel-Stadt befindet sich gegenwärtig auf dem Minimum. Mit dem vorliegenden Ratschlag sollen in Basel-Stadt die Zulagen um 75 Franken pro Monat erhöht werden. Die Kosten werden von den Arbeitgebern übernommen. Beim Lastenausgleich trägt der Ratschlag dem Umstand Rechnung, dass es Branchen gibt, welche tiefere Löhne zahlen, mehr Kinder haben oder mehr Teilzeit

gearbeitet wird. Diese Faktoren führen im heutigen System ohne Risikoausgleich dazu, dass die betreffenden Kassen höhere Beiträge von den Arbeitgebern verlangen müssen. Dies soll nun angegangen werden, indem ein Modell angewendet wird, wie es in St. Gallen bereits besteht. Wenn eine Kasse bei den objektiven Risiken über dem Durchschnitt liegt, muss sie gemäss dem Teillastenausgleich davon 10% der Lasten selbst tragen, der Rest wird vom Lastenausgleich finanziert, den alle Ausgleichskassen gemeinsam finanzieren. So werden die Risiken ausgeglichen. Der Lastenausgleich federt die Mehrbelastung (insbesondere der KMUs) durch die höheren Familienzulagen ab. Bei einigen verhindert der Teillastenausgleich sogar eine Mehrbelastung vollständig. Von den KMU machen einige keinen Gewinn und profitieren deshalb nicht von der Gewinnsteuersenkung. Den grössten Teil der Mehrkosten für die Erhöhung der Familienzulagen tragen aber die grösseren Unternehmen. Die WAK hält an den im Kompromiss vorgesehen Erhöhungen der Kinder- und Ausbildungszulagen fest, unabhängig von Bundesentscheiden.

Auf die Frage, ob statt einer Erhöhung der Zulagen, die ein Abfließen von Mitteln in das Umland bedeuten, andere Möglichkeiten wie zum Beispiel bei der Tagesbetreuung gemäss Modell des Kantons Waadt geprüft wurden, stellte das Finanzdepartement fest, dass die Situation in einem Flächenkanton wie Waadt nicht mit jener von Basel-Stadt vergleichbar ist. Würde man die Mitfinanzierung der Tagesbetreuung aufnehmen, so müssten bei vielen Arbeitgebern Ausnahmen gemacht werden, da diese zum Teil bereits eigene Tagesbetreuungslösungen anbieten. Man kann nicht erwarten, dass die Arbeitgeber ihre Angestellten nach Herkunftskanton unterschiedlich behandeln. Der Effekt könnte ein gegenteiliger sein und die Wirkung einer möglichen Regelung anders als gewünscht wäre.

Bei der Erstellung des Kompromisses wurde nicht über eine allfällige Teuerungsanpassung gesprochen. Eine solche sieht das Bundesgesetz vor, wenn die kumulierte Teuerung 5 Prozentpunkte erreicht. Es stellte sich daher die Frage, wie der Antrag der Wirtschaft bezüglich der Teuerung bei den Familienzulagen zu verstehen, resp. zu handhaben sei, da die von der Regierung vorgeschlagene Regelung lediglich die bundesrechtliche Vorgabe sinngemäss übernimmt. In der WAK wurde kontrovers darüber diskutiert, ob man eine wie vorgeschlagen entsprechende Formulierung in die entsprechende kantonale Gesetzgebung aufnehmen will und ist einem Kompromissvorschlag gefolgt, der keinen Teuerungsautomatismus festlegt, die Frage der Teuerung aber automatisch dem Parlament zur Behandlung beantragt.

Die WAK hat sich als Kompromiss zu folgender Anpassung des Ratschlages bei §4 Abs. 2 E EG-FamZG einstimmig entschieden:

„Wird die Schwelle gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG zur Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung erreicht, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag über die Anpassung der kantonalen Mindestansätze an die Teuerung vor.“

3.3 Senkung des Steuersatzes um 0.75% / Erhöhung Versicherungsabzug

Gemäss Ratschlag erfolgt ein erster Schritt 2019: Senkung um 0.25%. Die weiteren Schritte folgen 2020 und 2021. Am Ende ergibt dies Ausfälle von 70 Mio. Franken zu gleichen Teilen dem Versicherungsabzug, sowie der Senkung des Steuersatzes geschuldet.

Auf die Frage, ob die Erhöhung des Versicherungsabzugs nur für selbstbezahlte Krankenkassenprämien zu einem grossen bürokratischen Aufwand bei der Überprüfung generiere und ob nicht eine Pauschallösung vorzuziehen wäre, wurde festgestellt, dass der administrative Aufwand für die Kontrolle überschaubar sei. Der erhöhte Versicherungsabzug wirkt für mehr als 95% der Bevölkerung faktisch wie eine Pauschale. Die Gruppe der Personen, deren Prämien stark verbilligt werden, beschränkt sich auf die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie auf die tiefen Einkommensgruppen der Prämienverbilligung. Von diesen erzielt allerdings die Mehrheit kein steuerbares Einkommen. Bei den übrigen Personen werden die erforderlichen

Angaben wie üblich im Rahmen der Deklarationspflicht erhoben und mittels amtlicher Kontrollen überprüft. Eine Überprüfung wird Schätzungen zufolge nur in ca. 5% der Veranlagungen nötig sein. Die Erhöhung des Versicherungsabzuges um 1'200 resp. 2'400.- Franken (für Ehepaare) wird in drei Schritten ab Steuerperiode 2019 erfolgen.

Die WAK diskutierte, ob die vorgesehene Lösung nicht durch eine Pauschale zu ersetzen wäre. Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt, da die Vertreter der "Krankenkassen-Initiative" an der im Kompromiss aufgeführten Version festhalten und so auch bereit sind bei Umsetzung des Kompromisses die Initiative zurück zu ziehen.

Zum Ratschlag gehört, dass die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend „Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes“ und der Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzuges für Krankenversicherungsprämien“ abgeschrieben werden.

3.4 Aufhebung des Steuerstatus / Einführung Patentbox

Bei der Aufhebung des Steuerstatus geht es um den eigentlichen Kern der Vorlage. Die Einführung der Patentbox ist insbesondere für Unternehmen mit einem hohen Anteil an Forschung und Entwicklung wichtig und würde eigentlich bereits ab 2019 benötigt. Die Patentbox entspricht internationalem Standard. Diesem Standard ist eine lange Diskussion in der OECD vorausgegangen. Der Standard wurde 2015 von der OECD verabschiedet. Zur Zeit ist zu beobachten, dass der Standard in immer mehr Staaten angewendet wird.

3.5 Proportionale Gewinnsteuer / Kapitalsteuer

Neu soll ein allgemeiner proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5% des steuerbaren Gewinns für sämtliche juristischen Personen gelten. Der bisherige Zweistufentarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einem proportionalen Steuersatz von 9% für die erste Stufe und einem progressiven renditeabhängigen Steuersatz bis zum Maximum von 20% für die zweite Stufe entfällt. Dies ist Teil des Kompromisses, welcher dazu führt, dass die effektive, ordentliche Steuerbelastung in Kombination mit der direkten Bundessteuer bei 13% liegen wird. Die gleichzeitig einzuführende Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass die effektive Gewinnsteuerbelastung einer Gesellschaft ungeachtet der Anwendung oder gar Kumulation von Instrumenten nicht unter 11% für Bund und Kanton fällt.

Da Statusgesellschaften in Basel-Stadt einen erheblichen Anteil der Kapitalsteuer entrichten und bezüglich Standort sehr mobil sind, wurde entsprechend nach einer Kombination von Kapitalsteuersatz und Reduktion der Bemessungsgrundlage gesucht, bei der es möglichst wenige Wegzüge geben soll, aber dennoch nicht zu grossen Mindereinnahmen für den Kanton zu erwarten sind. Wesentliche Zuzüge sind aufgrund der Kapitalsteuer aber auch nicht zu erwarten. Man hat eine Bemessungsgrundlage für steuerbares Kapital und diese wird mit dem Steuersatz multipliziert. Neu wird dieser Steuersatz für ordentlich besteuerte Gesellschaften gesenkt, von 5.25 Promille auf 1 Promille und für heutige Statusgesellschaften von 0.5 Promille auf 1 Promille verdoppelt. Würde es nur bei dieser Verdoppelung bleiben, wäre mit Wegzügen zu rechnen. Um dies zu verhindern ist eine Reduktion der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Basel-Stadt sieht in diesem Zusammenhang eine Reduktion von 80% auf den anteiligen Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten vor.

3.6 Weitere Beratungen

Die WAK hat sich mit weiteren Auswirkungen der SV 17 auseinandergesetzt. So wurde festgestellt, dass die Auswirkung der Satzsenkungen bei den Unternehmenssteuern die Landgemeinden nur marginal betreffen. Zudem nahm sie zur Kenntnis, dass im Falle eines Rulings über den Zuzug einer Firma in die Schweiz die Schweiz dem Herkunftsland bekannt gibt, wenn stille Reserven in der Schweiz aufgedeckt wurden. Die vorgesehene Teilbesteuerung der Dividenden wurde in der WAK kontrovers diskutiert. Für die einen müsste gar keine Reduktion des Teilbesteuerungssatzes gewährt werden. Für die anderen sind die vorgesehenen 80% im Quervergleich zu anderen Kantonen viel zu hoch. Da die 80% Bestandteil des Kompromisses sind, wurde kein Antrag gestellt.

3.7 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

Wenn die Inkraftsetzung der nationalen Basis erst auf 2020 in Kraft tritt, wird eine Übergangslösung nötig. Die Regierung beantragt, dass das ganze Paket 2018 noch verabschiedet wird, damit 2019 mit der Umsetzung begonnen werden kann. Bezüglich des Zeitpunktes der Inkraftsetzung der einzelnen Massnahmen soll die Kompetenz der kantonalen Inkraftsetzung dem Regierungsrat zugewiesen werden. Die WAK unterstützt dieses Vorgehen, da auf Grund einer allfälligen Dringlichkeit durch den Regierungsrat je nach Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene schnell eine Inkraftsetzung erfolgen kann. Im Ratschlag ist die Inkraftsetzung wie in folgender Tabelle dargestellt vorgesehen:

A	B						
- Abgrenzung Steuerpflicht Natürliche Personen und Juristische Personen	Patentbox	Gewinnsteuersatz	Kapitalsteuersatz	Bemessungsgrundlage Kapitalsteuer	Zuzug/Wegzug	Weiteres	Familienzulagen (ausserhalb des Steuergesetzes)
- Erhöhung des Versicherungsabzuges	- Patentbox: Verweis bei selbständiger Erwerbstätigkeit auf Regelung bei juristischen Personen	- Statutarischer Steuersatz neu 6.5%	- Steuersatz z neu 1%, steuerfreier Betrag 50'000 Franken für Vereine, Stiftungen etc.	- Ermässigung Eigenkapital um 80%	- Löschung der Bestimmungen über Sitzverlegung, da neu in anderer Bestimmung geregelt	- Transponierung	- Neue Ansätze
- Senkung des Einkommenssteuersatzes	- Patentbox: Begriffe	- Teilbesteuerung 80% Geschäftsvermögen und Privatvermögen		- Ermässigung Eigenkapital um 80%, Verweis für Vereine, Stiftungen etc.	- Aufdeckung stille Reserven bei Zuzug	- Bestimmungen über die Statusgesellschaften	- Lastenausgleich
- Bestimmung über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen	- Patentbox: Besteuerung	- Aufhebung Sondersatz von 9% für Vereine, Stiftungen etc.			- Besteuerung stille Reserven bei Wegzug		- Ermittlung des Lastenausgleichssatzes
- Sondersatz	- Patentbox: Entlastungsbegrenzung	- Steuerschlüssel Landgemeinden, Anpassung der Formulierung					- Durchführung des Lastenausgleichs
	- Patentbox: Übergangsbestimmung						- Ersatzforderungen

Legende zur Tabelle:

- Der Regierungsrat setzt die Bestimmungen in Spalte A per 1.1.2019 in Kraft
- Bei den Bestimmungen in Spalte B ist, in Abhängigkeit der Entwicklungen auf Bundesebene und auf internationaler Ebene, ein rasches und flexibles Handeln erforderlich, weshalb der Regierungsrat ermächtigt ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

3.8 Initiative Topverdienersteuer

Die Initianten wurden in der WAK angehört. Sie sind nur dann bereit die Initiative zurück zu ziehen, wenn am Kompromiss diverse schwerwiegende Änderungen vorgenommen werden. Angesichts dieser Tatsache und da die Initiative nicht Bestandteil des Kompromisses ist, hat die WAK mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Empfehlung zur Initiative Topverdienersteuer in einem separaten Bericht zu einem späteren Zeitpunkt zu publizieren.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mit 11 zu 0 Stimmen den angehängten Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Mit 11 zu 0 Stimmen beantragt die WAK dem Grossen Rat, die Motion Dieter Werthemann und Consorten betreffend „Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes“ und den Anzug Stephan Mumenthaler und Consorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“ als erledigt abzuschreiben.

Mit 11 zu 0 Stimmen beantragt die WAK dem Grossen Rat für die kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ eine Empfehlung auf Ablehnung zu fassen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 13.08.2018 mit einem Stimmenverhältnis von 10:0, bei einer Enthaltung verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilagen:

Entwurf Änderung Steuergesetz

Entwurf Grossratsbeschluss zur Krankenkassen-Initiative

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

- b) (**geändert**) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

¹⁾ SG 640.100

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (**geändert**) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

§ 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) (**geändert**) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

§ 69a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

§ 69b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenausritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70a (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

§ 72 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 73a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

Titel nach § 80

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 3. (aufgehoben)

§ 81

Aufgehoben.

§ 85 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

³ *Aufgehoben.*

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86 Abs. 3 (neu)

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² *Aufgehoben.*

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 228a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 234 Abs. 32 (neu)

³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.

Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.

§ 239b Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:

- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 - ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 241^{bis} (neu)

¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 242 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 242^{bis} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.

² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.

³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus [Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1].

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 – 8 sinngemäss.

§ 242^{ter} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Wird die Schwelle gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG zur Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung erreicht, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag über die Anpassung der kantonalen Mindestansätze an die Teuerung vor.

Titel nach § 24 (geändert)

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 27a (neu)

Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.

§ 27b (neu)

Ausgleichsbeitrag

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.

³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

²⁾ [SG 820.100](#)

§ 27c (neu)

Ausgleichsabgabe

¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.

² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§ 27d (neu)

Vollzug

¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0564.02 vom 13. August 2018, beschliesst:

I.

Die von 3'910 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ mit folgendem Wortlaut:

"Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 61 Abs. 1bis(neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss."

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.